

Gerechtigkeit und Freiheit im Strafrecht der DDR

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Feststellung im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag, daß das umfassende Gesetzgebungswerk unseres Landes „allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert“¹, beinhaltet eine prinzipielle Aufgabenstellung für den neuen Abschnitt der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Hauptentwicklungsrichtung der sozialistischen Staatsmacht. Die Verwirklichung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz stärkt ihre Gewißheit, „daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist“.^{1 2} Diese rechtspolitischen Forderungen, die dem Programm der SED entsprechen^{3 4}, haben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft spezifische und grundsätzliche Bedeutung für das Strafrecht und die Strafrechtspflege.

Die gesellschaftlichen Grundlagen der Gerechtigkeit

Die nachdrückliche Betonung der Rechte und Freiheiten der Individuen, der Gewährleistung von Gleichheit und Gerechtigkeit ihnen gegenüber hat ihre Grundlage in dem materiellen Lebensprozeß unserer Gesellschaft. Dieser ist charakterisiert durch zunehmende intensiv erweiterte Reproduktion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere durch die Entwicklung und Nutzung der wissenschaftlich-technischen Revolution unter den Bedingungen des Sozialismus und einer vordem unbekannt dynamisch-widersprüchlichen Entfaltung der Dialektik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Die Hauptproduktivkraft in diesem Prozeß ist der Mensch. Mehr denn je sind Schöpferkraft und Initiative gefragt, unerlässlich ist eine kreative Atmosphäre überall, der Stellenwert der geistig-kulturellen Produktivität, der Wissenschaft, des Neuerertums und der Produktion von Ideen wächst unabdingbar und unaufhörlich.

„Die sozialistische Gesellschaft wird selbst um so reicher, je reicher sich die Individualität ihrer Mitglieder entfaltet, und sie schafft dafür mit ihrem Fortschreiten immer günstigere Bedingungen.“¹ In der Tat erfordert die Verwirklichung der historischen Zielstellung des Programms der SED — wie wir heute noch deutlicher erkennen — eine Orientierung auf den Menschen, auf das Individuum, auf die Entfaltung seiner Fähigkeiten und Potenzen, die m. E. auch ein anderes Herangehen an die Aufgaben des sozialistischen Strafrechts einschließt, das — bei allen Besonderheiten — aus dem dynamischen Strom unserer gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung nicht ausgeklammert werden kann.

Kraft und Wirksamkeit unseres Strafrechts ruhen auf den gefestigten ökonomischen, sozialökonomischen, politischen und ideologischen Verhältnissen unserer Gesellschaft, die sich als einheitlicher sozialer Organismus widersprüchlich-dynamisch gesetzmäßig entfaltet, und wurzeln in der initiativreichen demokratischen Aktivität der Bürger in ihren Kollektiven zur Vorbeugung von Straftaten, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Erziehung von Rechtsverletzern.

Rechtsinstitute und rechtliche Regelungen auch des Strafrechts — darunter die Strafe — vermögen nicht für sich, sondern nur in dieser gesellschaftlichen Einbindung gesellschaftsgemäße soziale Wirkungen im Kampf gegen die Kriminalität, insbesondere langfristige Dauerwirkungen, zu erzielen. So bedeutsam, notwendig und verdienstvoll die Einsatzbereitschaft und Aktivität der Kriminalisten, Staatsanwälte, Richter und vieler anderer Kräfte bei der Anwendung und Verwirklichung unseres Strafrechts sind, die entscheidenden Bedingungen unserer international beachteten Erfolge bei der Zurückdrängung der Kriminalität liegen im sozialen Fortschritt, in den neuen gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander, in der Erfüllung der Hauptaufgabe und dieser darauf aufbauenden und damit verbundenen ideologischen

Arbeit zur Herausbildung moralisch gefestigter sozialistischer Persönlichkeiten. In diesem Sinne reflektiert — besonders im internationalen Vergleich — das niedrige Kriminalitätsniveau in der DDR ein hohes Kulturniveau unseres Volkes.

Für die praktische Anwendung des Strafrechts folgt daraus, daß es nicht nur um die Aufdeckung und Strafverfolgung einzelner Straftaten geht, sondern zugleich darum, über ein einzelnes Strafverfahren hinaus moralische Triebkräfte und soziale Aktivitäten zu entfalten. Das erfordert einen über den Einzelfall, über die einzelne strafprozessuale Tätigkeit und Maßnahme, über die Anwendung einer Strafe hinausgehenden politischen Blick, das Vermögen, die einzelne Strafverfolgung in größere gesellschaftliche Zusammenhänge und Dimensionen einzuordnen.

Angesichts des langfristigen Charakters der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist auch bei der Kriminalitätsbekämpfung eine Orientierung auf langfristig wirkende soziale und ideologische Faktoren erforderlich. Gerade unter diesen Gesichtspunkten gewinnen soziale Werte, Moral und Wertorientierungen bzw. Haltungen, Einstellungen und Motivationen eine wachsende Bedeutung. Das konkrete einzelne Sozialverhalten der Menschen wird weniger durch einzelne äußere Maßnahmen (z. B. auch die Strafe) oder Rechtsvorschriften (etwa das StGB) „gesteuert“ als durch ihr Verantwortungsbewußtsein, ihr moralisches Gewissen, ihr Pflichtgefühl und ihre Motive. Hierzu vermag in besonderem Maße auch die Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit und die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger beizutragen, deren ausnahmsloses Erlebnis — auch als soziale Werte — ihr Vertrauen in die sozialistische Staats- und Rechtsordnung stärkt und zu sozialer Aktivität motiviert

Entwicklungsstufen der Gerechtigkeit

Daß Gerechtigkeit kein ewiges Abstraktum ist, daß Gerechtigkeit im Recht und durch das Recht vielmehr soziale Gerechtigkeit voraussetzt und davon abhängt, ist gut bekannt. „Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft.“^{5 6} Mit dem Erreichen höherer Stufen sozialer Gerechtigkeit in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft können auch höhere Ebenen juristischer Gerechtigkeit erklimmen werden. Die Anerkennung der Prozeßhaftigkeit, der Entwicklung, des Historismus auch der Gerechtigkeit schließt allerdings auch ein, sich bewußt zu sein, daß jede Gerechtigkeit in einer Hinsicht notwendig Elemente der Ungerechtigkeit in anderer Hinsicht mit umfaßt, die schrittweise auf höherer Ebene überwunden werden.⁵

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74.

2 E. Honecker, a. a. O., S. 76.

3 Im Programm der SED (Berlin 1976, S. 40 ff.) heißt es u. a.: „Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte ...“ (S. 41), und „Das sozialistische Recht... dient dem Schutz ... der Freiheit und Menschenwürde der Bürger“ (S. 43).

4 Das konnte in Anlehnung an das im „Kommunistischen Manifest“ von K. Marx und F. Engels formulierte Endziel — „eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ — (Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482) auf dem XI. Parteitag der SED als aktuelle Aufgabe gestellt werden (vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 59 f.).

5 Vgl. K. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.

6 Das hat K. Marx ja hinsichtlich des Prinzips der Verteilung nach der Leistung im Sozialismus überzeugend nachgewiesen (Kritik des Gothaer Programms, a. a. O., S. 20 ff.). Und W. I. Lenin hat dies in seiner Schrift Staat und Revolution noch deutlicher zuge-spitzt: „Gerechtigkeit und Gleichheit kann also die erste Phase des Kommunismus noch nicht bringen.“ (Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1963, S. 480.)

Zur Dialektik und historischen Bedingtheit von Gleichheit - Ungleichheit, Gerechtigkeit - Ungerechtigkeit allgemein vgl. F. Engels, „Materialien zum „Anti-Dühring“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 579 ff.